

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden Postfach 17 CH-7083 Lantsch/Lenz Tel.+41 (0)81 936 61 81 Fax+41 (0)81 936 61 82 info@bergbahnen-graubuenden.ch www.bbgr.ch

<u>Per E-Mail:</u>
Amt für Raumentwicklung Graubünden
Grabenstrasse 1
7000 Chur

Lantsch/Lenz, 19. September 2018

Anpassung des Richtplans Graubünden bezüglich Wildlebensräume und Jagd - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Atzmüller Geschätzte Damen und Herren

Gestützt auf die Publikation im Kantonsamtsblatt erlaubt sich Bergbahnen Graubünden (BBGR) innert Frist zur Anpassung des Kapitels 3.8, Wildlebensräume und Jagd, des Richtplans Graubünden Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Die Bündner Bergbahnunternehmen respektive die Mitglieder von BBGR werden zunehmend mit Fragen von Wildruhestörungen konfrontiert. Dies zum einen im Rahmen von Bauprojekten (Auflagen) und zum anderen im täglichen Betrieb (Sensibilisierungsmassnahmen, Ansprüche an Kontrolltätigkeiten). Die Branche stellt fest, dass die Zunahme der Freizeitaktivitäten in der Fläche (Skitourengehen, Schneeschuh- und Bergwandern, Gleitschirmfliegen, Mountainbiking, Trail-Running etc.) oftmals den Bergbahnunternehmen angelastet wird, obwohl diese hierfür nur in einem geringen Ausmass verantwortlich zeichnen. Insbesondere von Seiten der Umweltorganisationen und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wird zunehmend versucht den Bergbahnunternehmen, trotz fehlender gesetzlicher Grundlage, Aufgaben zu übertragen für welche die öffentliche Hand verantwortlich ist. Dagegen muss sich die Branche zu Wehr setzen und bei jeder Gelegenheit zur Rollenklärung beitragen.

Im Weiteren zeigt unsere langjährige Erfahrung, dass angekündigte und publizierte Massnahmen im Umweltbereich auf den ersten Blick meist sachlich und logisch erscheinen, leider dann aber nicht verhältnismässig, ohne vernünftigen Spielraum und oft auch ideologisch umgesetzt werden. Aus diesem Grund steht die Branche neuen Instrumenten grundsätzlich kritisch gegenüber.



Detailbemerkungen

Im Sinne unserer allgemeinen Ausführungen nimmt BBGR im Detail zur Richtplananpassung des Kapitels 3.8 wie folgt Stellung respektive stellt Antrag:

- 3.8.2 Wildruhezonen:

Der Buchstabe C. Handlungsanweisungen ist mit einem dritten Absatz zu ergänzen:

"Die Kontrolle der ausgeschiedenen Wildruhezonen obliegt gemäss Gesetz, Art. (Angabe der rechtlichen Grundlage) der öffentlichen Hand (Gemeinden, Wildhut). Bei Bedarf können Private (z.B. Bergbahnunternehmen) beigezogen werden. Die Kooperation (Rollenteilung, Entschädigung, Deklaration als Ersatzmassnahme etc.) ist im Einzelfall zu regeln.

- 3.8.3 Wildtierkorridore:

Unter Buchstabe B. Ziele und Leitsätze auf der Seite 3.8.3 – 1 ist in der letzten Zeile das "nicht" zu streichen, ansonsten sich dieses Kapitel erübrigen würde (Formulierungsfehler).

In mehreren Textstellen wird Bezug zu Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekten genommen (z.B. 3.8.3 – 2; im Abschnitten Synergien mit Projekten im Bereich...; 3.8.3 – 4 letzter Abschnitt im grauen Kasten) oder den Gemeinden empfohlen eine Landschaftsschutzzone (Erläuterungsbericht S. 32 Empfehlungen; S. 36 Empfehlungen) im Bereich der Wildtierkorridore zu erlassen. Als Branchenorganisation der Bergbahnen machen wir darauf aufmerksam, dass Landschaftsschutzzonen für unsere Branche in den aller meisten Fällen weitgehende Einschränkungen und Auflagen zur Folge haben.

Deshalb stellt BBGR folgenden Antrag:

Bei den die Bergbahnen betreffenden Korridoren (Nummer 26: Talabfahrt Jakobshorn; Nummer 27: Skigebietsverbindung Ost-West Lenzerheide; Nummer 30: Skigebietsverbindung Corviglia-Corvatsch; Nummer 31: Talstation Furtschellas) ist auf Empfehlungen einer Landschaftsschutzzone zu verzichten.

Im Weiteren beantragt BBGR, dass der Kanton respektive das ARE GR den Gemeinden via Kantonales Raumplanungsgesetz (KRG) oder Musterbaugesetz eine Zonendefinition zu Verfügung zu stellen, welche die Wirkung der Wildtierkorridore sicherstellt aber die Wirtschaftszweige (Tourismus, Landwirtschaft, Energie etc.), die vornehmlich ausserhalb der Bauzone tätig sind nicht in überwiegendem Masse einschränkt. Wir denken an eine Zone, welche der Wintersportzone gleicht und nur überlagernd wirkt, so dass eine Interessenabwägung möglich ist. So würde auch sichergestellt, wann eine Interessenabwägung zu erfolgen hat und wann nicht. Mit der heutigen Formulierung auf Seite 3.8.3-1 unter dem Buchstabe B Ziele und Leitsätze ist nämlich nicht ersichtlich ab wann für Projekte eine Interessenabwägung zu



erfolgen hat. Sind es nur Projekte, welche den Wildtierkorridor selbst betreffen oder auch solche, welche sich im Einzugsgebiet des Wildtierkorridors befinden? Die Ausführungen im Richtplan sind so zu präzisieren, dass eine Interessenabwägung nur für Projekte zu erfolgen hat, welche den Wildtierkorridor unmittelbar betreffen.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden

Martin Hug Präsident Marcus Gschwend Geschäftsführer

Kopie: Vorstand und Mitglieder BBGR

Direktion, Seilbahnen Schweiz